

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Verordnung vom 09!!08.1819 publ. 26.08.1819

Consistorium, in den übrigen Gemeinden aber dem Prediger zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen gehalten ist.

27) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. August publ. 5. ej. 1819.

Authentische  
Declaration  
des S. 5. der  
Verordnung v.  
10. März 1814.  
wegen Errich-  
tung von Fidei-  
commissen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Bestimmung im S. 5. der Verordnung wegen Wiederherstellung der Lehn- und Guts herrlichen Verhältnisse vom 10. März 1814., wonach neue fideicommissarische Substitutionen ohne besondere Landes herrliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen,

mittels höchsten Rescripts vom 29. Jul. 1819. dahin authentisch declarirt:

daß die Landesherrliche Genehmigung nicht zu einer einmaligen fideicommissarischen Substitution, sondern nur zu Dispositionen über fort dauernde Fideicommissen erforderlich sey; die Dispositionen der letzteren Art aber dem bei der Regierung einzureichenden motivirten Gesuche um Landesherrliche Genehmigung jedesmal in der Fassung, wie sie der Disponent zu errichten beabsichtigt, anzulegen sind.

In unmittelbarem höchsten Auftrage bringt die Regierung diese Declaration zur öffentlichen Kenntniß.